

Altisländische Handschriften vor dänischen Gerichten

Zu Fragen der Normenkontrolle, der Bindung des Gesetzgebers durch eine testamentarische Stiftung, des beschränkten Eigentumschutzes für eine Stiftung gemeinnützigen Charakters und des Einflusses auswärtiger Interessen auf den Begriff des Gemeinwohls als Enteignungsvoraussetzung

Das durch Urteil des dänischen Højesteret (Höchstes Gericht) vom 17. November 1966 abgeschlossene Verfahren in Sachen "Arne Magnussens Legat (Den arnamagnæanske Stiftelse) mod Undervisningsministeriet" verdient sowohl wegen seines Gegenstandes als auch wegen der aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen über die Grenzen Dänemarks hinaus das Prädikat *cause célèbre*¹⁾. Bereits vor der Auflösung der Union beider Staaten hatte Island wiederholt die Auslieferung der in Dänemark verwahrten Handschriften der altisländischen Dichtung und Literatur verlangt. Im Jahre 1944 hob Island das dänisch-isländische Bundes-Gesetz von 1918 auf und rief die selbständige Republik aus; die Verhandlungen der Jahre 1945 und 1946 über die Abwicklung des dänisch-isländischen Bundes ließen die »Handschriftenfrage« ungelöst zurück. Die dänische Delegation hatte insoweit keine Verhandlungsvollmacht. Angesichts der Bedeutung, welche die altisländische Literatur als nationales Kleinod der Isländer und als nordisches und gesamtgermanisches Kulturdenkmal, aber auch als Quelle geschichtlicher Forschung auf den verschiedensten Wissenschaftsgebieten besitzt, ist es kaum verwunderlich, daß die Handschriften zu einem von Emotionen nicht immer freien Politikum in und zwischen beiden Ländern wurden.

¹⁾ Für den vorliegenden Beitrag standen folgende Quellen zur Verfügung: Die Urteile des Østre Landsret (1. Instanz) vom 5. 5. 1966 und des Højesteret (Höchstes Gericht) vom 17. 11. 1966, Ugeskrift for Retsvæsen (UfR) 1967, S. 22 ff. (in UfR 1967, S. 77 ff., ist eine ausführliche Urteilsbesprechung von J. Trolle erschienen); die Materialien zu dem Gesetz N. 194 vom 26. 5. 1965 in Folketingstidende 1960-61, tillæg A, Spalte 1599 ff., 1655 ff., tillæg B, Spalte 1017 ff., 1110 ff., tillæg C, Spalte 713 ff.; Folketingstidende 1964-65, tillæg A, Spalte 109 ff., tillæg B, Spalte 599 ff., 753 ff., tillæg C, Spalte 503 f. Bei den zahlreichen Anlagen zu den Berichten des zuständigen Folketingsausschusses (vgl. die jeweils zu Folketingstidende tillæg B angegebenen Fundstellen) finden sich verschiedene rechtswissenschaftliche Stellungnahmen. Ferner sei noch hingewiesen auf folgende Aufsätze: Alf Ross, De islandske håndskrifter og universitetets rettigheder, UfR 1957, S. 75 ff.; ders., Er den foreslåede lov om deling af den Arnamagnæanske Stiftelse en ekspropriationslov?, UfR 1961, S. 171 ff.; Poul Andersen, Bemærkninger om Stiftelsers Ejendomsret i Anledning af Drøftelserne om Udlevering af Haandskrifter til Island, UfR 1961, S. 149 ff.; ders., Håndskrifterne og grundloven, UfR 1961, S. 197 f.; Egon Larsen, Ekspropriation og overdragelsesforbud, UfR 1961, S. 198. Übersetzungen dänischer Textstellen vom Verfasser.

Zwischenstaatlich blieb die Handschriftenfrage bis zu ihrer Bereinigung eine politische Angelegenheit. Über das Fehlen eines isländischen Rechtsanspruches bestand Einigkeit²⁾. In dem Staatsvertrag vom 1. Juli 1965 hat Dänemark die isländischen Forderungen in großzügiger Weise erfüllt. Außer den altisländischen Handschriften erhält Island eine große Anzahl sogenannter Diplome (Dokumente und Aktenstücke rechtlichen Inhalts wie z. B. Schenkungs- und Kaufurkunden aus dem Mittelalter) und sonstiger Archivalien zurück³⁾. Innerstaatlich führte die großzügige Erfüllung der isländischen Wünsche durch Dänemark zu einer Klage der von der Auslieferung der Handschriften in erster Linie betroffenen »Arnagnäischen Stiftung« gegen das dänische Unterrichtsministerium.

I. Die Vorgeschichte

Der Isländer Árni Magnússon (oder Arne Magnussen, wie die verdänischte, Arnas Magnæus, wie die latinisierte Form seines Namens lautet), Geheimarchivsekretär und *professor antiquitatum*, war in den Jahren 1702 bis 1712 als königlich-dänischer Landkommissar auf Island, um ein Grundbuch Islands aufzunehmen und einen Bericht über den allgemeinen Zustand des Landes anzufertigen. Aus privatem Interesse sammelte er während seines Aufenthalts isländische Handschriften, die er bei seiner Rückkehr nach Dänemark mitnahm. Nach dieser Sammlung blieben auf Island nur wenige Handschriften zurück.

Am 6. Januar 1730 errichtete Árni Magnússon gemeinsam mit seiner Frau Mette ein Testament mit unter anderem folgendem Inhalt: Alle Bücher und Papiere Árni Magnússons sollen nach seinem Tod der Universität Kopenhagen gehören. Nach dem Tod des Längstlebenden ist aus den Mitteln des Nachlasses ein Legat für ein oder zwei isländische Studenten zu errichten. Der Vorstand der Stiftung ist vom Senat der Universität (*kon-*

²⁾ Völkerrechtliche Gesichtspunkte wurden auch von isländischer Seite nicht vorgebracht. Der während der Verhandlungen des Jahres 1946 vertretene Standpunkt der isländischen Regierung, »daß Verhandlungen über die isländischen Handschriften und Museumsgegenstände ein untrennbarer Teil der Abwicklung des Bundes beider Länder sind« (zitiert nach Folketingstidende 1960–61, tillæg A, Spalte 1657), war eine politische Forderung. Island stimmte zu, daß eine Auslieferung der Handschriften als Schenkung zu betrachten sei.

³⁾ Die Regierungsbegründung zu dem Gesetz vom 25. 5. 1965 (dazu unten II) führt dazu aus: »Es handelt sich hier um reines Archivmaterial lokalen Charakters, das nach allgemein anerkannten Grundsätzen in die Archive des Landes gehört, aus dem es stammt.« (Folketingstidende 1960–61, tillæg A, Spalte 1660.) – Die Regierungsbegründung gibt an, daß nach vorläufiger Schätzung ungefähr 1700 Handschriften, 1350 Diplome und 6000 Diplomabschriften aus der »Arnagnäischen Sammlung« ausgeliefert werden. Dazu kommen ungefähr weitere 100 Handschriften aus der Königlichen Bibliothek.

sistorium) zu ernennen; im übrigen soll mit ihrer Verwaltung wie mit sonstigen Universitätslegaten verfahren werden. Die Ausgestaltung des Legates im einzelnen wird durch das Testament zwei Professorenkollegen Magnússons, Justizrat Thomas Bartholin und Assessor Hans Gram überlassen, die als *executores testamenti* eingesetzt sind. Sie sollen eine Stiftungsverfassung (*legatfundats*) erlassen, welche »ebenso feststehen und gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll, als ob sie Wort für Wort hier niedergelegt wäre«. Der letzte Wille Magnússons gibt ihnen dabei große Freiheit: Sie sollen im Testament diejenigen Änderungen vornehmen dürfen, »die sie nach ihrem Gewissen gemäß der Beschaffenheit der Zeiten für dienlich und ratsam halten«.

Árni Magnússon starb am Tage nach der Testamentserrichtung, ein dreiviertel Jahr später seine Frau. Die Beilegung eines Streits zwischen Árni Magnússon und der staatlichen Rentenkammer verzögerte die Abwicklung des Nachlasses. In der Zwischenzeit starben beide Testamentsvollstrecker. Sie hatten jedoch je im wesentlichen übereinstimmende Entwürfe einer Stiftungsverfassung ausgearbeitet und hinterlassen, auf deren Grundlage König Frederik V eine *fundats* verfassen ließ und am 18. Januar 1760 ausfertigte.

Nach dieser Stiftungsverfassung wird das *legatum* Arnæ Magnæi »auf ewige Zeit bestimmt und angelegt, um alles zu erforschen, zu verbessern und zum Druck zu fördern, was die nordische, nämlich Dänemarks, Norwegens und der zugehörigen Länder Geschichte, Sprache und Altertümer betrifft, worunter die älteren Zeiten im Norden, deren Geographie, Gesetze, Sitten und Gebräuche, Lebensweise, Künste und Wissenschaften, Münzwesen, Denkmäler und alles andere dergleichen zu verstehen ist«. Isländische Stipendiaten, deren Zahl auf zwei festgesetzt wird, sollen unter Aufsicht und Leitung von zwei »Ephoren« für diese Ziele arbeiten. Die Ephoren stehen der Verwaltung des Legats vor und haben dem Senat der Universität jährlich Rechenschaft abzulegen. Die Handschriften sind in der Universitätsbibliothek zu verwahren. Den Stipendiaten wird aufgegeben, die alten *codices* miteinander genau zu konferieren, gute und richtige Übersetzungen anzufertigen, deutliche *conspectus* über die Handschriften auszuarbeiten und die Aufzeichnungen und Anmerkungen Arne Magnussens und anderer gelehrter Männer zu sammeln, in Ordnung zu bringen und zu erforschen.

Das königliche Reskript vom 24. September 1772 ersetzte die Ephoren in ihrer Eigenschaft als Stiftungsvorstand durch die »Ständige Arnamagnäische Kommission«, bestehend aus den beiden Ephoren und anderen Mitgliedern. In der Folgezeit nahmen königliche Resolutionen weitere Änderungen der Stiftungsverfassung vor. So wurde die Wahl der Ephoren dem

Senat der Universität und die Ernennung der anderen Kommissionsmitglieder dem Kirchen- und Unterrichtsministerium übertragen. Das Ministerium erhielt ein gewisses Mitspracherecht bei Arbeitsvorhaben, die von der Stiftungsverfassung nicht zweifelsfrei gedeckt wurden, und der Senat die allgemeine Aufsicht über die Stiftungstätigkeit. Die königliche Anordnung N. 155 vom 25. Mai 1936 sah die Repräsentation Islands in der Kommission vor. Um angesichts der Vertretung Islands in der Kommission Ansprüchen auf Auslieferung der Sammlung vorzubeugen, bestimmte § 6 Abs. 1 der Anordnung:

»Vorstehende Bestimmungen bewirken keine Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Arnamagnäischen Stiftung oder im Verhältnis der Universität Kopenhagen zu dieser.«

II. Die gesetzliche und vertragliche Lösung der Handschriftenfrage

Am 27. April 1961 legte das dänische Unterrichtsministerium dem Folketing einen Gesetzentwurf vor, der die isländischen Wünsche großzügig berücksichtigte. Die Gesetzesvorlage sah eine Teilung der Arnamagnäischen Stiftung vor. Die als isländisches Kulturgut zu betrachtenden Handschriften und Archivalien der Stiftung sollten der Universität Islands übergeben werden. Der Entwurf, dem die später in Kraft getretene Regelung entspricht⁴⁾, stieß auf Proteste der Wissenschaft, auch aus Norwegen und

⁴⁾ Das »Gesetz über die Änderung der Verfassung vom 18. Januar 1760 für das Legat Arne Magnussens (Die Arnamagnäische Stiftung)« vom 26. 5. 1965 lautet:

»§ 1. Ungeachtet der Bestimmungen in der von König Frederik V am 18. Januar 1760 bestätigten Verfassung für das Legat Arne Magnussens (Die Arnamagnäische Stiftung) wird eine Teilung der Stiftung in zwei Abteilungen dergestalt vorgenommen, daß diejenigen Handschriften und Archivalien des Legats, die als isländisches Kulturgut anzusehen sind, an die Universität Islands übergeben werden, um dort in Übereinstimmung mit den Regeln der Stiftungsverfassung verwahrt und verwaltet zu werden.

Abs. 2. Alle im Original oder in Abschrift vorliegenden, Island betreffenden Diplome und solche anderen Archivalien, von denen anzunehmen ist, daß sie aus isländischen Lokal- und Privatarchiven stammen, werden als isländisches Kulturgut angesehen.

Abs. 3. Handschriften werden als isländisches Kulturgut angesehen, wenn von dem Werk mit Gewißheit oder mit bedeutender Sicherheit anzunehmen ist, daß es von einem Isländer verfaßt oder übersetzt wurde und zugleich inhaltlich ausschließlich oder überwiegend Island und isländische Verhältnisse betrifft oder zur isländischen spätmittelalterlichen Fiktionsliteratur gehört. Diese Kriterien finden Anwendung, gleich ob es sich bei der Handschrift um das Original oder um eine Abschrift handelt. Einer von einem Isländer verfaßten oder übersetzten Handschrift werden gemischte Handschriften gleichgestellt, wenn sie überwiegend unter ein obengenanntes Kriterium fallen.

§ 2. Gleichzeitig mit der Teilung der Arnamagnäischen Stiftung können von der Königlichen Bibliothek an die isländische Stiftung solche Handschriften abgegeben werden, welche im wesentlichen den infolge der Teilung Island zufallenden Handschriften gleich-

Schweden. Die Stiftung selbst sowie die Universität Kopenhagen nahmen entschieden gegen die beabsichtigte Auslieferung Stellung. Der Senat der Universität Kopenhagen vertrat die Auffassung, »daß die Auslieferung des wesentlichen Teils der arnamagnäischen Sammlung unvereinbar mit der Rechtsgrundlage ist, auf der der Erwerb der Sammlung durch die Universität beruht, und die Universität fühlt sich verpflichtet, an einer Änderung dieser Grundlage nicht mitzuwirken«⁵⁾. Der Ausschuß des Folketings, der den Gesetzentwurf behandelte, holte Rechtsgutachten der juristischen Fakultäten der Universitäten Kopenhagen und Århus ein⁶⁾. Die Gutachten vertraten einstimmig die Auffassung, daß testamentarische Verfügungen von der Gesetzgebung aufgehoben werden könnten, und meinten überwiegend, daß die beabsichtigte gesetzliche Regelung gegen den Willen der Stiftung als eine Zwangsveräußerung von Eigentum im Sinne der Eigentums-garantie des dänischen Grundgesetzes⁷⁾ anzusehen sei. Demgegenüber ging

gestellt werden können. Ferner werden von der Königlichen Bibliothek an die isländische Stiftung das Flatey-Buch und der *Codex regius* der Eddagedichte (die Ältere Edda) abgegeben.

§ 3. Ein Ausschuß aus zwei Vertretern der Universität Kopenhagen und zwei von der Universität Islands Ernannten erhalten den Auftrag, die im Besitz der Stiftung befindlichen Handschriften und Archivalien durchzusehen und vorzuschlagen, welche von ihnen auf Grund des § 1 an die Universität Islands übergeben werden.

Abs. 2. Dem Ausschuß obliegt es ferner, die im Besitz der Königlichen Bibliothek befindlichen Handschriften durchzusehen und vorzuschlagen, welche von ihnen auf Grund des § 2 an die isländische arnamagnäische Stiftung abzugeben sind.

Abs. 3. Der Vorschlag wird dem Staatsminister [Ministerpräsident] vorgelegt, der nach Verhandlung mit dem dänischen und isländischen Unterrichtsminister die endgültige Entscheidung in beiden Fragen trifft.

Abs. 4. Der Staatsminister trifft gleichfalls Bestimmung darüber, daß ein angemessener Teil des Legatkapitals gleichzeitig mit der Vollziehung des Beschlusses an die Universität Islands übertragen wird.

§ 4. Die dänische Regierung wird ermächtigt, ein Übereinkommen mit Island über die Übergabe der betreffenden Handschriften abzuschließen«. (Lov om ændring i fundats af 18. januar 1760 for Arne Magnussens Legat (Den arnamagnæanske Stiftelse), Lovtidende 1965 A, N. 194, S. 825.

⁵⁾ Schreiben des Rektors der Universität Kopenhagen an das Unterrichtsministerium vom 1. 5. 1961, Folketingstidende 1960–61, tillæg B, Spalte 1027.

⁶⁾ Folketingstidende 1960–61, tillæg B, Spalte 1037, 1073 ff., 1079 ff.

⁷⁾ § 73 des dänischen Grundgesetzes vom 5. 6. 1953 (Danmarks Riges Grundlov, Lovtidende 1953 A, N. 169, S. 537 ff.), der die Eigentums-garantie enthält, hat folgenden Wortlaut:

»Abs. 1. Das Eigentum ist unantastbar. Niemand kann verpflichtet werden, sein Eigentum zu veräußern, es sei denn, daß es das Gemeinwohl fordert. Dies kann nur geschehen auf Grund eines Gesetzes und gegen vollständige Entschädigung.

Abs. 2. Wenn ein Gesetzentwurf betreffend die Expropriation von Eigentum angenommen wurde, kann ein Drittel der Mitglieder des Folketings innerhalb einer Frist von 3 Werktagen seit der endgültigen Annahme des Entwurfs verlangen, daß er erst zur königlichen Bekräftigung vorgelegt wird, wenn eine Neuwahl zum Folketing stattgefunden

die Regierung davon aus, daß eine Enteignung im Sinne des Grundgesetzes nicht anzunehmen sei.

Am 10. Juni 1961 wurde die Gesetzesvorlage im Folketing verabschiedet. Gleichzeitig beschloß das Folketing die Zustimmung zum Abschluß eines entsprechenden Vertrages mit Island⁸⁾. Darauf beantragten 61 Abgeordnete gemäß § 73 Abs. 2 des Grundgesetzes die Aussetzung der Ausfertigung des Gesetzes. Nach den Neuwahlen wurde das Gesetz am 19. Mai 1965 endgültig verabschiedet. Hierbei wurde die Zustimmung zum Vertrag mit Island in den Gesetzestext mit aufgenommen.

Zwischenstaatlich wurde am 1. Juli 1965 in Kopenhagen vom isländischen Botschafter und vom dänischen Außenminister ein noch nicht ratifizierter⁹⁾ »Vertrag zwischen Dänemark und Island über die Überführung von Teilen der Handschriften der Arnamagnäischen Stiftung zur Verwahrung und Verwaltung durch die Universität Islands« unterzeichnet¹⁰⁾.

III. Die Klage der Arnamagnäischen Stiftung

Die Arnamagnäische Stiftung hielt das Gesetz vom 26. Mai 1965 für verfassungswidrig und erhob Klage gegen das Unterrichtsministerium. Die Stiftung beantragte:

»Das Unterrichtsministerium wird verpflichtet anzuerkennen, daß das Gesetz N. 194 vom 26. Mai 1965 über die Änderung der Stiftungsurkunde für das Legat Arne Magnussens (Die Arnamagnäische Stiftung) ungültig ist, soweit es

hat, und der Entwurf von neuem von dem danach zusammentretenden Folketing angenommen wurde.

Abs. 3«.

⁸⁾ Folketingstidende 1960–61, tillæg C, Spalte 713 f., 715 f.

⁹⁾ Mitteilung des dänischen Außenministeriums vom 5. 4. 1967.

¹⁰⁾ »Seine Majestät der König von Dänemark und der Präsident der Republik Island

haben

beseelt von dem Wunsch, hinsichtlich der in Dänemark befindlichen Handschriften isländischen Ursprungs eine Ordnung zu treffen, die dem Wunsch des isländischen Volkes entgegenkommt, selbst diese nationalen Denkmäler zu besitzen;

beseelt von dem Wunsch, im Geiste des nordischen Zusammengehörigkeitsgefühls die guten Beziehungen zwischen beiden Ländern zu bekräftigen und zu stärken;

und angesichts der mehrhundertjährigen Zusammengehörigkeit beider Völker;

beschlossen, einen Vertrag über die Überführung derjenigen Handschriften nach Island zu schließen, die als isländisches Kulturgut anzusehen sind, . . .

Art. 1. Sobald die durch dänisches Gesetz vom 26. Mai 1965 über die Änderung der Verfassung vom 18. Januar 1760 für das Legat Arne Magnussens (Die Arnamagnäische Stiftung) bestimmte Teilung der Stiftung in zwei Abteilungen durchgeführt ist, werden die von der Universität Islands zu verwahrenden und zu verwaltenden Handschriften und Archivalien nach Island überführt.

Art. 2. Die Isländische Regierung verpflichtet sich, die nach Island überführten Hand-

die Teilung des Legats Arne Magnussens (Die Arnamagnäische Stiftung) in zwei Abteilungen vorsieht mit dem Ziel, diejenigen Handschriften und Archivalien, die als isländisches Kulturgut anzusehen sind, an Islands Universität zu übergeben, um dort in Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde verwahrt und verwaltet zu werden, und soweit es die Übertragung eines angemessenen Teils des Stiftungskapitals an Islands Universität vorsieht, vgl. § 3 Abs. 4 des Gesetzes«.

Die Arnamagnäische Stiftung argumentierte, sie sei eine juristische Person mit einem nach § 73 des dänischen Grundgesetzes geschützten Eigentumsrecht an den Handschriften. Legate und Stiftungen genossen nach dänischem Recht vollen grundgesetzlichen Schutz für ihre Rechte. Daß die Eigentümerbefugnisse der Klägerin begrenzt seien (z. B. Veräußerungsverbot und Bindung an einen bestimmten Zweck), sei allen Stiftungen gemeinsam und ohne Bedeutung für den verfassungsrechtlichen Schutz. Ebenso unerheblich sei es, daß der Staat Einfluß auf die Bildung des Stiftungsvorstandes nehme; dies gebe dem Staat kein Verfügungsrecht über die Stiftungsmittel. Die Übergabe eines Teils der Handschriften stelle eine Zwangsveräußerung von Eigentum im Sinne des § 73 des Grundgesetzes dar. Auch

schriften und Archivalien durch die Universität Islands in Übereinstimmung mit den Regeln der Stiftungsverfassung für das Legat Arne Magnussens zu verwahren und zu verwalten.

Art. 3. [Betrifft die Teilung des Stiftungskapitals].

Art. 4. Die von diesem Vertrag umfaßten Handschriften und Archivalien mit dem dazugehörigen Kapital sollen »Die Arnamagnäische Stiftung in Island« bilden, eine Bezeichnung, die von der Regierung Islands festgesetzt werden wird.

Art. 5. [Sieht die Einbeziehung der aus der Königlichen Bibliothek ausgelieferten Handschriften in die Arnamagnäische Stiftung in Island vor].

Art. 6. Die vertragschließenden Teile sind einig darüber, daß die getroffene Regelung als eine vollständige und endgültige Entscheidung über alle Wünsche von isländischer Seite betreffend die Übergabe in Dänemark befindlicher isländischer Nationaldenkmäler jeder Art anerkannt wird. In Übereinstimmung hiermit sollen in Zukunft von Seiten des isländischen Staates keine Ansprüche oder Wünsche auf Auslieferung solcher Denkmäler von dänischen Archiven oder Sammlungen, öffentlichen wie privaten, erhoben werden können.

Art. 7. [Betrifft die Zurückbehaltung gewisser Handschriften in Dänemark bis zur Fertigstellung des zur Zeit bearbeiteten isländischen Wörterbuchs].

Art. 8. [Sieht ein Verwaltungsabkommen über die gegenseitige Ausleihe von Handschriften zu wissenschaftlichen Zwecken vor].

Art. 9. Etwaige Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages sollen zum Gegenstand der Erörterung auf diplomatischem Wege gemacht werden. Wird auf diesem Wege keine befriedigende Lösung erzielt, wird die Frage zur endgültigen Entscheidung einem Ausschuß [*neon*] vorgelegt, der aus zwei von der dänischen, zwei von der isländischen Regierung ernannten Mitgliedern sowie aus einem von den vier Ausschußmitgliedern gewählten Obmann besteht. Können diese keine Einigung über die Wahl des Obmanns erzielen, so werden die Parteien den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs im Haag um die Vornahme der Wahl ersuchen.

Art. 10. [Die Schlußbestimmung sieht u. a. die gleiche Authentizität des dänischen und isländischen Wortlauts vor und enthält die Ratifikationsklausel und Schlußformel]«.

wenn § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1965 von einer »Teilung« der Stiftung spreche, so handle es sich in Wirklichkeit um eine Auslieferung an einen fremden Staat zu dessen Eigentum. Zwischen Dänemark und Island bestehe Einigkeit darüber, daß Island keinen Rechtsanspruch auf die Handschriften habe. Die Klägerin wendet sich gegen die Auffassung, daß eine staatliche Befugnis zur Änderung der Rechtsverhältnisse von Stiftungen bestehe. Nach dänischem Recht bestehe gegen den Willen der Stiftung eine derartige Befugnis gerade nicht, solange die Stiftung imstande sei, ihre Aufgaben zu erfüllen. Für die Ungültigkeit des Gesetzes führte die Stiftung drei Gründe an.

1. So wie der Gesetzentwurf dem Folketing vorgelegt worden sei, habe dieses nicht die Möglichkeit gehabt zu prüfen, ob das Gemeinwohl die Enteignung fordere und ob Entschädigung zu leisten sei. Sowohl 1961 als 1964/65 sei das Folketing davon ausgegangen, daß eine Expropriation nicht vorliege; daß es deshalb zur Frage des Gemeinwohls und der Entschädigung nicht Stellung nehmen konnte, stelle einen wesentlichen Mangel dar, der die Ungültigkeit des Gesetzes zur Folge habe.

2. Die Enteignung sei für das Gemeinwohl nicht erforderlich. § 73 Grundgesetz meine nur das d ä n i s c h e Gemeinwohl und verlange, daß die Enteignung unter diesem Gesichtspunkt nicht nur wünschenswert, sondern notwendig sei. Vorliegend diene die Enteignung nur isländischen, nicht dänischen Interessen. Rechtslehre und -praxis erkannten an, daß die Frage der Erfordernisse des Gemeinwohls justiziabel sei.

3. Das Fehlen einer Entschädigungsregelung in einem Enteignungsgesetz führe zu dessen Unwirksamkeit.

Das beklagte Unterrichtsministerium machte geltend, die Stiftung weise hinsichtlich ihrer Errichtung, Struktur und Geschichte eine Reihe von Besonderheiten auf, die sie von anderen Stiftungen und Legaten unterschieden und bewirkten, daß die Arnamagnäische Stiftung als staatliche Institution anzusehen sei¹¹⁾. Wenn grundsätzlich auch Stiftungen und Legate durch die Eigentumsгарantie der Verfassung geschützt seien, so müsse doch im Einzelfall der Charakter der Stiftung beachtet werden. Stiftungen gebe es von rein privaten Familienlegaten bis zu reinen Staatsinstitutionen. Entschei-

¹¹⁾ Das Ministerium verwies insbesondere auf die staatliche Ernennung der Mitglieder; auf die Unterstellung unter die Aufsicht des Unterrichtsministeriums seit 1850; darauf, daß die Stiftung nicht individuellen Interessen, sondern der wissenschaftlichen Forschung und Herausgabe der Handschriften diene, »welches ein reines Staatsziel ist«; auf die Zuwendung öffentlicher Mittel; auf die Übertragung der Errichtung der Stiftungsverfassung an die Testamentsvollstrecker mit der Folge, daß sie nicht in gleichem Maße vor Änderungen geschützt sei, wie wenn sie der Testator selbst errichtet hätte; auf die früheren Änderungen der Stiftungsverfassung.

dend dafür, ob ein Legat geschütztes Rechtsobjekt sei, sei das Eigentum an den Stiftungsmitteln. Wie aus dem Testament hervorgehe, gehörten die Mittel der Arnamagnäischen Stiftung der Universität Kopenhagen; die Stiftungsverfassung habe daran nichts geändert. Da die Universität Kopenhagen Staatsinstitution sei, gehörten folglich auch die Mittel der Stiftung dem Staat. Wenn man nicht die Universität, sondern die Stiftung als Rechtsträgerin ansehe, so seien wegen des besonderen Charakters der Stiftung ihre Mittel als Staatseigentum anzusehen und die Stiftung kein nach § 73 des Grundgesetzes geschütztes Rechtssubjekt. Eine Enteignung liege auch deshalb nicht vor, weil die Rechte der Stiftung nicht Gegenstand des in § 73 des Grundgesetzes gewährten Schutzes seien. Diese Bestimmung schütze nur Vermögensrechte. Die Rechte der Stiftung an den Stiftungsmitteln seien dagegen Verwaltungsrechte. Sie könnten nicht vererbt, gepfändet, veräußert werden. Es liege auch keine Zwangsveräußerung von Eigentum im Sinne des § 73 des Grundgesetzes vor. Nach Gesetz und Vertrag werde nur eine »Teilung« vorgenommen; der Stiftungszweck werde dadurch nicht beeinträchtigt. Wenn das Gericht dennoch eine Expropriation annehme, so seien ihre Voraussetzungen erfüllt. Für die Beurteilung der Erfordernisse des Gemeinwohls sei im allgemeinen die Ermessensbetätigung des Parlaments entscheidend. Im vorliegenden Fall bestehe kein Grund, das Ermessen des Parlaments beiseite zu schieben, da es sachlich und unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsinteressen ausgeübt worden sei. Wenn den berechtigten Wünschen eines Dänemark nahestehenden Staates Rechnung getragen werde, so komme dies auch dem dänischen Gemeinwohl zugute. Die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen der Entschädigungsregelung seien hier gegenstandslos. Ersetzbar seien nur wirtschaftliche Verluste. Wie solle auch im vorliegenden Fall eine Entschädigung berechnet werden, und wem solle sie zufallen? Außerdem könne das Fehlen einer Entschädigungsregelung nicht zur Ungültigkeit eines Gesetzes führen. Es wurde ferner die Behauptung der Klägerin bestritten, das Folketing habe zur Frage der Enteignung nicht Stellung genommen. Sowohl in der Parlamentsdebatte als auch in dem dem Folketing vorliegenden Material sei die Frage der Enteignung mehrfach aufgeworfen worden. Auch wenn die Enteignungsproblematik dem Folketing nicht bewußt gewesen wäre, so hätte dies nicht zur Unwirksamkeit des Gesetzes führen können, da eine objektive Beurteilung ergebe, daß die Enteignung im Interesse des Gemeinwohls gefordert gewesen sei. Die Entwicklung seit der Errichtung der Stiftung, insbesondere die Gründung einer isländischen Universität, gebe Anlaß anzunehmen, daß die getroffene Entscheidung den Stifterintentionen entspreche.

IV. Das Urteil des Østre Landsret vom 5. Mai 1966

Das erstinstanzliche Gericht geht in seinem Urteil davon aus, daß die streitbefangenen Handschriften und Archivalien sowie das Stiftungskapital der Stiftung gehörten. Ungeachtet der engen Verbindung mit der Universität Kopenhagen sei die Stiftung eine juristische Person (*selvejende institution*), die durch privatrechtliche Willenserklärung errichtet worden sei. Bei der sachlichen Würdigung müsse jedoch in Betracht gezogen werden, daß sämtliche Mitglieder der Stiftungsleitung vom Staat ernannt würden, darunter ein Teil von dem beklagten Ministerium, welches auch den Präsidenten ernenne. Auch würden die Ausgaben der Stiftung zum großen Teil vom Beklagten getragen. Diese Umstände gäben der Stiftung einen besonderen Charakter und dem Beklagten einen bedeutenden Einfluß auf die Stiftungsangelegenheiten.

Ungeachtet des Wortlautes in § 1 Abs. 1 des Gesetzes, der von einer Teilung der Stiftung in zwei Abteilungen spreche, sei in der Auslieferung an die Universität Islands gegen den Protest der Stiftung eine Zwangsveräußerung von Eigentum zu sehen. Die Rechte der Stiftung seien jedoch in ausgeprägtem Maße abweichend von dem durch § 73 des Grundgesetzes gegen Enteignung geschützten Eigentum. Das Gericht legte Gewicht auf die Beschränkung der Stiftung in der Verfügung über ihre Mittel, da die Stiftung nicht errichtet worden sei, um individuellen Interessen zu dienen, sondern ausschließlich um die Handschriften für ihre Erforschung und Veröffentlichung zu bewahren; dieser Zweck könne ungeachtet der vorgesehenen Auslieferung weiterhin erreicht werden. Das Gericht hob ferner darauf ab, aus der Stiftungsurkunde gehe hervor, daß die Stiftung soweit als möglich isländischen Interessen dienen solle.

Mit Rücksicht auf die ganz besonderen Umstände des Falls nahm das Gericht deshalb an, daß das Gesetz keinen Eingriff im Sinne des § 73 Abs. 1 des Grundgesetzes gegenüber der Stiftung vornehme und hat deshalb die Klage abgewiesen.

V. Das Urteil des Höchsten Gerichts (Højesteret) vom 17. November 1966

Das Höchste Gericht hat das erstinstanzliche Urteil im Ergebnis bestätigt. Eine Mehrheit von acht Richtern ging ebenso wie die untere Instanz davon aus, das Legat sei keine Staatsinstitution, sondern sei eine auf Grund Testaments errichtete rechtsfähige Stiftung, die allerdings in enger Verbindung zur Universität Kopenhagen stehe. Die in Island gegen den Protest der Stiftungsleitung beabsichtigte Errichtung der »Arnarnagnäischen

Stiftung in Island« sei eine von der dänischen unabhängige Stiftung; die ausgelieferten Handschriften würden der Klägerin entzogen. Weil deshalb in der gesetzlichen Regelung eine Zwangsveräußerung zu sehen sei und da die Rechte der Stiftung durch § 73 des Grundgesetzes geschützt würden, hänge die Gültigkeit des Gesetzes davon ab, ob die Voraussetzungen des Grundgesetzes für eine Enteignung erfüllt seien. Das Argument, das Folketing habe keine Gelegenheit gehabt, zum Problem der Enteignung Stellung zu nehmen, wies das Gericht aus tatsächlichen Gründen zurück. Das Gegenteil ergebe sich bereits daraus, daß das Folketing das in § 73 Abs. 2 des Grundgesetzes für Enteignungsgesetze vorgesehene Verfahren angewandt habe.

Das Gericht sah ferner keinen Grund »anzunehmen, daß die Durchführung des Gesetzes nicht mit Rücksicht auf das Gemeinwohl begründet sei«. Endlich könne das Fehlen einer Entschädigungsregelung die Unwirksamkeit des Gesetzes nicht zur Folge haben.

In einem *obiter dictum* hat das Gericht angedeutet, daß, obwohl die Entschädigungsfrage nicht Streitgegenstand war, während des Verfahrens sich keine Anhaltspunkte ergeben hätten, daß der von der Stiftung erlittene Verlust seiner Art nach Entschädigungsansprüche begründen könne¹²⁾.

Die Minderheit von fünf Richtern ging ebenfalls davon aus, daß die Stiftung als juristische Person Eigentümerin der Handschriften und sonstigen Dokumente sei. Die Rechte der Stiftung seien auch derart, daß sie den in § 73 des Grundgesetzes gewährten Schutz genossen. Die Minderheit kam jedoch zu der Auffassung, daß keine Zwangsveräußerung im Sinne der Verfassung vorliege. Es sei zu berücksichtigen, daß die Handschriften und Archivalien nach Island überführt werden sollten, wovon sie herstammten und wo sie von Arne Magnussen, selbst Isländer, zu einem Zeitpunkt erworben worden seien, zu welchem Island ein Teil des dänischen Reiches gewesen sei und keine Möglichkeit zu einer sicheren Aufbewahrung und Verwaltung geboten habe. Wenn man berücksichtige, daß die Sammlungen auf Grund des Vertrages auch in Zukunft den in der Stiftungsurkunde angegebenen Zwecken dienen sollen, so entfalle die Annahme einer Zwangsveräußerung im Sinne des § 73 des Grundgesetzes, und die Änderung der Stiftungsverhältnisse könne durch allgemeines Gesetz auch ohne Zustimmung der Stiftung durchgeführt werden.

Im Ergebnis wurde somit die Abweisung der Klage in der ersten Instanz vom Höchsten Gericht einstimmig bestätigt.

¹²⁾ Henning Krog, Svensk Juristtidning 1967, S. 137 ff., 140, berichtet, daß eine Feststellungsklage des Unterrichtsministeriums zu erwarten ist, wonach eine Entschädigungspflicht nicht bestehe.

VI. Einige rechtsvergleichende Bemerkungen

Abgesehen von der Freude am ungewöhnlichen Sachverhalt, die der Handschriftenfall zweifellos weckt, wirft er Rechtsfragen auf, die nicht auf das dänische Recht beschränkt sind. Der bemessene Raum, der für einen Fallbericht zur Verfügung steht, ermöglicht nicht mehr als einige Andeutungen.

Bemerkenswert ist zunächst das Verfahren. In deutscher verfahrensrechtlicher Terminologie gesprochen handelt es sich der Form nach um eine zivilrechtliche Feststellungsklage, der Sache nach kommt das Verfahren einem abstrakten Normenkontrollverfahren sehr nahe. Ein ähnliches Verfahren wurde am 28. März 1966 durch das Höchste Gericht (Høyesterett) Norwegens entschieden. Die norwegische Zahnärztervereinigung hatte beantragt, ein Gesetz über die zivile Dienstpflicht der Zahnärzte wegen Verstoßes gegen das norwegische Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention für die Mitglieder der Vereinigung für nicht verpflichtend zu erklären¹³⁾. Auch hier wurde der Sache nach eine abstrakte Normenkontrolle in die Form einer Feststellungsklage vor den ordentlichen Gerichten gekleidet. Weder Dänemark noch Norwegen kennen eine besondere Verfassungsgerichtsbarkeit. In beiden Ländern wird das richterliche »Kontrollrecht immer als konkrete Nachprüfung in jedem Einzelfall ausgeübt«¹⁴⁾. Der Handschriftenfall und das zitierte Urteil des norwegischen Höchsten Gerichts zeigen, wie fließend der Unterschied zwischen inzidenter und abstrakter Normenkontrolle werden kann, wenn das Verfahrensrecht es gestattet, der abstrakten Fragestellung eine konkrete Form zu geben.

Nicht weniger interessant und dem deutschen Recht verwandter sind die materiellrechtlichen Fragen. Die Frage, ob sich der Gesetzgeber, unter Umständen gegen Entschädigung, über privatrechtliche Verfügungen hinwegsetzen kann, wäre nach deutschem wohl kaum anders als nach dänischem Recht zu entscheiden. Immerhin scheint die Frage im Bereich des öffentlichen Vertragsrechts, wo der Staat an Stelle hoheitlichen Tätigwerdens »mit dem Untertan paktiert«, noch nicht ausgetragen zu sein. Ob der Gesetzgeber mit der Folge der Gesetzesungültigkeit in Analogie zum Verwaltungsrecht ermessensfehlerhaft handeln kann, weil er erforderliche Erwägungen unterläßt, obwohl das Gesetz objektiv nicht zu beanstanden ist, wurde soweit ersichtlich in Deutschland noch nicht problematisch. Das dänische

¹³⁾ Norsk Retstidende, S. 476. Die Klage wurde aus materiellen Gründen abgewiesen.

¹⁴⁾ Frede Castberg, Verfassungsgerichtsbarkeit in Norwegen und Dänemark, in: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 36) 1962, S. 426.

Gericht brauchte die Frage rechtlich nicht zu würdigen, da die Argumentation der Klägerin im Tatsächlichen scheiterte. Dagegen ist das Problem, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinschaftsbelange eines fremden Staates zu Erfordernissen des eigenen Gemeinwohls werden können, in Deutschland gerade im Hinblick auf die Eigentumsgarantie der Verfassung in anderer Form und unter anderem Blickwinkel schon aufgetaucht; bei uns sieht man die Frage unter dem Gesichtspunkt der Bindung der auswärtigen Gewalt an Grundrechte. Die Erwägungen des beklagten Ministeriums und des erstinstanzlichen Urteils zum »besonderen Charakter« der Arnagnänschen Stiftung rühren an ein interessantes rechtliches Phänomen. Liegt hier, nicht ganz deutlich ausgesprochen, die Überlegung zugrunde, daß trotz des privatrechtlichen Kurationsaktes durch letztwillige Verfügung und Stiftungserrichtung infolge der gemeinnützigen Zweckbestimmung und über zweihundertjährigen Nutzung im öffentlichen Interesse eine öffentlich-rechtliche Bindung erzeugt wird, die einer Widmung sehr nahekommt und bewirkt, daß der dem Privateigentum sonst gewährte Grundrechtsschutz versagen muß?

Hannfried Walter

Summary

Old-Icelandic Manuscripts before Danish Courts

Questions of Judicial Review of Laws, Competence of Legislature to set aside Testamentary Provisions, Constitutional Protection of Foundation Property, and Influence of Foreign Relations on the Notion of Common Welfare as Prerequisite to Expropriation

On November 17, 1966, the Danish Supreme Court held that extradition to Iceland of about 1700 manuscripts containing the old-Icelandic fiction and literature, and of several thousands of other old documents was constitutional. By far the greatest part of the manuscripts concerned belong to a foundation, "Den arnagnæanske Stiftelse", closely attached to the University of Copenhagen. In 1702 the Icelander Árni Magnússon, professor *antiquitatum* and secretary of the secret archives at Copenhagen, was sent on a royal mission to Iceland where he stayed ten years collecting manuscripts and documents relating to that country. In his last will of January 6, 1730, he bequeathed the collection to the University of Copenhagen. Based on this will, a charter of foundation was confirmed by the King in 1760. According to the charter the foundation was set up for historical

research in all fields of arts and sciences with regard to the Nordic countries in older times.

On July 1st, 1965, Denmark, after many years of negotiations, signed a treaty with Iceland providing for the extradition of such manuscripts and documents, "which are to be regarded as Icelandic cultural property (*kultureje*)". In anticipation of this treaty a law had been enacted in Denmark on May 26, 1965, ordering a "division" of the foundation and the delivery to the University of Iceland of all manuscripts and documents included within the term "Icelandic cultural property" as defined in that law. Under the treaty the manuscripts and documents are, in Iceland, to be administered as the "Árni Magnússon Foundation in Iceland" in accordance with the old charter of foundation.

The Danish foundation filed an action against the Ministry of Education alleging that the law of May 26, 1965, was void under section 73 of the Danish Basic Law which contains the guaranty of property and the requirements for expropriation. The plaintiff argued that its property fell under the constitutional protection; even if the law spoke of a "division" of the foundation, in fact, it was an expropriation; the requirements for expropriations as laid down in section 73 of the constitution had not been complied with because Parliament had not been conscious of making an expropriation law, because the expropriation was not necessitated by common welfare since it served only Icelandic interests, and because the law did not provide for compensation. The defendant ministry contested that the foundation, because of its particular character, could not invoke the constitutional guaranty of property; the foundation had no genuine property rights but only administered the manuscripts for the benefit of the public; even if the foundation would be regarded as owner of constitutionally protected property, the requirements of expropriation had been complied with.

Both action and appeal of the foundation were dismissed. The lower court (Østre Landsret) held in its judgment of May 5, 1966, that the foundation's property basically fell within the constitutional guaranty. However, since the foundation according to its charter was closely connected with the State and the University, and since the foundation had not been established to serve individual, but rather scientific and particularly Icelandic interests, the law, therefore, did not interfere with the founder's intentions. The Supreme Court unanimously upheld the lower court's judgment. A majority of eight judges found that the division of the foundation must be regarded as expropriation, the requirements of which, however, had been fulfilled. Parliament had followed a special procedure which the constitution provided for expropriation laws. The judges could not see any reason, why the law should not be considered well-founded with regard to common welfare. That the law did not provide for compensation would not invalidate it. In an *obiter dictum* it was added that the loss suffered by the foundation hardly could give rise to compensation claims. In a concurring opinion five judges explained that, due to the foundation's special character, there was no case of expropriation.